

1975	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1975	Nr. 128
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut 7831-1-41-3	2851
12. 11. 75	Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) 7831-1-41-8, 7831-1-1, 7831-1-32	2852

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 66	2858
--	------

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut Vom 7. November 1975

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 289), geändert durch die Änderungsverordnung vom 7. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3133), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann, sofern veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 für wissenschaftliche Versuche,
2. von Absatz 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als inaktivierten Vakzinen,
3. von Absatz 1 Satz 3 für ansteckungsverdächtige Tiere, sofern nachgewiesen wird, daß diese Tiere mindestens vier Wochen und längstens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, an dem sie mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen

Tieren in Berührung gekommen sind, gegen Tollwut geimpft worden sind; dabei ist zur Auflage zu machen, daß die Tiere unverzüglich erneut gegen Tollwut geimpft werden.“

2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann die Dauer bis auf zwei Monate verkürzen, sofern nachgewiesen wird, daß diese Tiere mindestens vier Wochen und längstens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, an dem sie mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, gegen Tollwut geimpft worden sind; dabei ist zur Auflage zu machen, daß die Tiere unverzüglich erneut gegen Tollwut geimpft werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zum Schutz gegen die Schweinepest
(Schweinepest-Verordnung)**

Vom 12. November 1975

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Schweinepest, wenn diese durch
 - a) klinische und pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren,
 - b) virologische Untersuchungsverfahren (Virus- oder Antigennachweis) oder
 - c) serologische Untersuchungsverfahren (Antikörpernachweis) in Verbindung mit epidemiologischen Anhaltspunkten festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest, wenn das Ergebnis der
 - a) klinischen,
 - b) pathologisch-anatomischen oder
 - c) serologischen
 Untersuchung den Ausbruch der Schweinepest befürchten läßt.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für Schweine, die nachweislich gegen Schweinepest geimpft sind.

(2) Schweinesammelstellen im Sinne der Verordnung sind Gastställe und Ställe von Viehhändlern, in denen Schweine eines Besitzers oder mehrerer Besitzer in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen zusammengebracht und sortiert und dabei entladen, verladen oder umgeladen werden.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Schweine, die zu Zucht- oder Nutzzwecken in andere Bestände verbracht werden, müssen von dem Abgebenden dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß der Herkunftsbestand sicher ermittelt werden kann.

(2) Zur Kennzeichnung sind Ohrmarken, Tätowierung oder andere geeignete Methoden zu verwenden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern eine Kennzeichnung aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht erforderlich ist.

§ 3

Im Viehhandel tätige natürliche oder juristische Personen sind verpflichtet, die Kennzeichnung nach § 2 in das Kontrollbuch nach § 20 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder vom 3. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1307), oder den entsprechenden Landesvorschriften einzutragen. Das Hauptgeschäftsbuch kann als Kontrollbuch im Sinne des Satzes 1 anerkannt werden, sofern es die vorgeschriebenen Angaben aufweist.

§ 4

(1) Schweinesammelstellen unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt.

(2) Schweinesammelstellen müssen wie folgt eingerichtet sein:

1. Die Ställe müssen wasserundurchlässigen Fußboden und glatte Wände haben sowie ausreichend durch Tageslicht oder künstlich zu beleuchten sein.
2. Zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Schweine muß ein besonderer, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Stallraum vorhanden sein.
3. Die Stalleinrichtungen, insbesondere Zwischenwände, Krippen, Tränken, Vorratsbehälter, müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sein.
4. Schweineladestellen, die zum öffentlichen Verkehr benutzt werden, müssen
 - a) wasserundurchlässigen Boden mit Gefälle zu einem Abfluß, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist,
 - b) unter Druck stehendes Wasser für die Reinigung und
 - c) Einrichtungen für eine schnelle und sichere Desinfektion

haben. Wenn veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, kann die zuständige Behörde anordnen, daß auch Schweineladestellen anderer Schweinesammelstellen über diese Einrichtungen verfügen müssen.

(3) Die Ställe, Stalleinrichtungen und Schweineladestellen der Schweinesammelstellen sind nach jeder Benutzung unverzüglich, Gerätschaften und

sonstige Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung kommen, regelmäßig in kurzen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 5

Schweineausstellungen, Schweinemärkte, Eberkörungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Wenn veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, kann die zuständige Behörde solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten.

III. Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 6

(1) Impfungen gegen die Schweinepest sowie Heilversuche an seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann, sofern veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, Ausnahmen zulassen für

1. wissenschaftliche Versuche,
2. Impfungen in Beständen, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger der Schweinepest ausgesetzt sind, außer in Zuchtbeständen; dabei ist der zu verwendende Impfstoff zu benennen,
3. Impfungen, die für Exporttiere vom Einfuhrland gefordert werden.

Die Ausnahmegenehmigungen sind unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Impfungen gegen die Schweinepest unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Die zuständige Behörde kann eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinen eines bestimmten Gebietes einschließlich der Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf Schweinepest anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

2. Besondere Schutzmaßnahmen

A. Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest

§ 8

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest in einem Gehöft oder sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Sämtliche Schweine sind in ihren Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern;

2. die Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte haben sich diese Personen sofort zu reinigen und zu desinfizieren;

3. Schweine dürfen weder in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht noch aus dem Gehöft oder sonstigen Standort entfernt werden;

4. verendete oder getötete Schweine sind so aufzubewahren, daß sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können;

5. von Schweinen stammende Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, ferner Futter, Einstreu, Dung und flüssige Stallabgänge sowie sonstige Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft oder sonstigen Standort nicht entfernt werden.

B. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest

a) Für das Gehöft oder den sonstigen Standort

§ 9

Die zuständige Behörde gibt den Ausbruch der Schweinepest öffentlich bekannt.

§ 10

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöfts und der Schweineställe oder des sonstigen Standortes, in denen sich Schweine befinden, Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest — Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.

2. Sämtliche Schweine sind in geschlossenen Ställen abzusondern.

3. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht oder aus dem Gehöft oder dem sonstigen Standort entfernt werden; die Entfernung ist nur zur sofortigen Tötung zulässig.

4. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur unschädlichen Beseitigung entfernt werden, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.

5. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, sowie Dung oder flüssige Stallabgänge dürfen nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.

6. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, ferner die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
7. An den Ein- und Ausgängen der Ställe sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die nach Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.
8. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte haben sich diese Personen sofort zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Alle Personen, die das Gehöft verlassen, haben vorher ihr Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann bei Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 11

(1) Ist in einem Bestand der Ausbruch der Schweinepest festgestellt, ordnet die zuständige Behörde die Tötung sämtlicher Schweine des Bestandes an. Sie kann von der Anordnung der Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine absehen, wenn diese Schweine nach § 6 Abs. 2 geimpft sind oder nach § 6 Abs. 3 unverzüglich geimpft werden und nur zur Schlachtung abgegeben werden.

(2) Ist in einem Bestand der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung der Schweine des Bestandes anordnen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Seuchenkranke und verdächtige Schweine dürfen nur in von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätten geschlachtet werden.

(2) Die Schlachtstätten und die bei der Schlachtung seuchenkranker oder verdächtiger Schweine benutzten Geräte sind nach der Schlachtung, die für die Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge nach dem Transport unverzüglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Personen, die bei der Schlachtung seuchenkranker und verdächtiger Schweine tätig sind, haben vor dem Verlassen der Schlachtstätte die Oberkleidung abzulegen und sich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren; die abgelegte Oberkleidung ist nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

§ 13

(1) Das Fleisch und sonstige Teile oder Abfälle von Schweinen, die seuchenkrank oder verdächtig sind oder bei denen nach der Schlachtung seuchenverdächtige Veränderungen festgestellt werden, sind

1. unschädlich zu beseitigen oder
2. einem Behandlungsverfahren unter Anwendung von Hitze zu unterwerfen; dabei muß mindestens
 - a) für die Dauer von 10 Minuten im Kern des Fleisches oder der sonstigen Teile oder Abfälle eine Temperatur von mindestens 80° C gehalten werden oder
 - b) für die Dauer von 150 Minuten Siedetemperatur gehalten werden, wobei die erhitzten Stücke nicht dicker als 10 cm sein dürfen;
 bei Ausschmelzen des Fettes muß das Fett eine Temperatur von mindestens 100° C erreicht haben.

(2) Die Behandlung nach Absatz 1 Nr. 2 ist in dem Schlachtbetrieb durchzuführen, in dem das Tier geschlachtet worden ist. Sie ist durch die zuständige Behörde zu überwachen. § 12 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Nach Absatz 1 zu behandelndes Fleisch darf in diesen Betrieben nicht gleichzeitig mit Schweinefleisch aus unverseuchten Beständen oder Fleisch anderer Tiere verarbeitet werden.

(3) Die zur Beförderung des nicht behandelten Fleisches oder der nicht behandelten Abfälle benutzten Fahrzeuge, Behälter oder sonstigen Gegenstände sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes sofort nach dem Entladen zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn dadurch eine Weiterverbreitung der Schweinepest nicht zu befürchten ist.

b) Für den Sperrbezirk

§ 14

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Gehöft oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens zwei Kilometern um das Gehöft oder den sonstigen Standort zum Sperrbezirk.

(2) Aus dem Sperrbezirk dürfen Schweine nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden; die Entfernung der Tiere und von Fleisch dieser Tiere aus dem Sperrbezirk bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Durchführung von Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Eberkörungen und Veranstaltungen ähnlicher Art im Sperrbezirk sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung und das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen sind verboten; die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinebeständen einschließlich der Entnahme von Blutproben zur Unter-

suchung auf Schweinepest im Sperrbezirk anordnen, wenn eine Verbreitung der Schweinepest zu befürchten ist.

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 15

(1) Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Schweinebestand innerhalb der letzten 40 Tage vor amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest Schweine in einen anderen Bestand verbracht worden oder haben Schweine sonst Berührung mit an der Schweinepest erkrankten Schweinen gehabt, ist der Bestand für die Dauer von 40 Tagen unter amtliche Beobachtung zu stellen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen; die §§ 12 und 13 gelten entsprechend. Sie kann Ausnahmen von Absatz 1 für Teile des Bestandes zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

D. Desinfektion

§ 16

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken und der verdächtigen Schweine sind die Ställe und sonstigen Standorte, in denen kranke oder verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie Gegenstände jeder Art, die Träger des Seuchenerregers sein können, einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen; Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Seuchenerregers gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Schweine unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern; das Übergießen mit dünner Chlorkalkmilch kann unterbleiben, wenn der Dung mit einer Schicht nicht infizierten Dunges oder Erde bedeckt wird. Flüssige Abgänge aus den Schweineställen oder sonstigen Standorten der Schweine sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

3. Schutzmaßnahmen auf Schweineausstellungen und auf dem Transport

§ 17

Wird bei Schweinen, die sich auf Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Eberkörungen und Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, Schweinepest festgestellt oder liegt ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, kann die

zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 10 bis 16 enthaltenen Maßnahmen anordnen.

4. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 18

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Schweinepest erloschen ist oder der Verdacht auf Schweinepest sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Schweinepest gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Schweine des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
 - b) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine verendet oder getötet oder entfernt worden sind und die ansteckungsverdächtigen Schweine gegen Schweinepest geimpft sind und bei diesen Tieren innerhalb von 40 Tagen nach der Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,
2. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist und
3. im Fall der Nummer 1 Buchstabe a seit Abnahme der Desinfektion mindestens 15 Tage vergangen sind.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 Schweine nicht kennzeichnet oder entgegen § 3 Satz 1 die Kennzeichnung nicht in das Kontrollbuch einträgt,
2. als Besitzer einer Schweinesammelstelle einer Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 4 Satz 1 über deren Einrichtung, oder der Vorschrift des § 4 Abs. 3 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
3. als Veranstalter entgegen § 5 Satz 1 die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,
5. entgegen § 8 Nr. 1 oder § 10 Abs. 1 Nr. 2 Schweine nicht absondert,
6. entgegen § 8 Nr. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
7. einer Vorschrift des § 8 Nr. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 Satz 2 oder Nr. 9, § 12 Abs. 2 oder 3, § 13 Abs. 3 oder § 16 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,

8. einer Vorschrift des § 8 Nr. 3 oder des § 10 Abs. 1 Nr. 3 über das Verbringen oder Entfernen von Schweinen oder des § 8 Nr. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 über das Entfernen von Schweinen, von Schweinen stammenden Teilen oder anderen dort genannten Gegenständen zuwiderhandelt,
9. der Vorschrift des § 8 Nr. 4 über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
10. der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Schweine schlachtet,
12. der Vorschrift des § 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 4 über die unschädliche Beseitigung oder Behandlung von Fleisch oder sonstigen Teilen oder Abfällen zuwiderhandelt oder
13. dem Verbot des § 14 Abs. 2 Satz 2 über die Durchführung von Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder über den Handel mit Schweinen zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 20

Die Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 10. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 886) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Schweinepest“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Maul- und Klauenseuche“ das Komma und die Worte „der Schweinepest“ gestrichen;
 - b) in Satz 3 werden die Worte „gelten die §§ 176 und 276“ durch die Worte „gilt § 176“ und die Worte „Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1058)“ durch die Worte „Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2852)“ ersetzt.
3. In § 2 werden nach den Worten „Maul- und Klauenseuche“ die Worte „und Sperrgebiete bei Schweinepest und ansteckender Schweinelähme“ gestrichen.

§ 21

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 22

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Abschnitt II Nr. 9 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert

durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder vom 3. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1307),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) vom 27. Dezember 1940 (Reichsanzeiger Nr. 305), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1941 (Reichsanzeiger 1942 Nr. 3),

der Runderlaß des Reichsministers des Innern, betreffend Bekämpfung der Schweinepest und ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit), vom 22. Mai 1940 (Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1940 S. 1011),

der Runderlaß des Reichsministers des Innern, betreffend Bekämpfung der ansteckenden Schweinelähme, vom 2. Mai 1941 (Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1941 S. 818),

Baden-Württemberg

Abschnitt II Nr. 9 (§ 68) der badischen Verordnung, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder,

Zweiter Abschnitt Unterabschnitt II Nr. 9 (§§ 259—276) der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder,

die Verordnung des Württembergischen Innenministers zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 19. Juni 1940 (Regierungsblatt S. 69),

Bayern

Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 9 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts, Band II S. 153), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder,

der 9. Abschnitt der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134),

Berlin

in Abschnitt II Nr. 9 die Unterabschnitte I bis IV der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder,

Hamburg

Abschnitt II Nr. 9 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-ac), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder,

Hessen

die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme vom 17. März 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 94),

Niedersachsen

Abschnitt II Nr. 9 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 392), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder,

die Abschnitte I und II (§§ 1 bis 4) sowie § 7 der Viehseuchenbehördlichen Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 4. Juni 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 187),

Nordrhein-Westfalen

Abschnitt III Nr. 11 (§§ 175 bis 194 a) und 13 (§ 216) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juli 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 508),

Rheinland-Pfalz

Abschnitt II Nr. 9 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher

Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder,

der Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 9 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder,

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) vom 30. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 207),

Saarland

Abschnitt II Nr. 9 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder,

Schleswig-Holstein

Abschnitt II Nr. 9 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Deckinfektionen-Verordnung — Rinder.

Bonn, den 12. November 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 66, ausgegeben am 14. November 1975

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 75	Gesetz zu den Verträgen vom 5. Juli 1974 des Weltpostvereins	1513

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vereinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.